

Stiftung SV Handwerk Leipzig
Treuhandstiftung
Satzung

Satzung

Stiftung SV Handwerk Leipzig

Präambel

Sport ist ein förderungs- und schützenswerter Teil des gesellschaftlichen Lebens.

Um die Rahmenbedingungen für den Vereinssport des SV Handwerk Leipzig zu verbessern und dessen finanzielle Absicherung langfristig zu garantieren, errichten aktive Sportler und Sportlerinnen, Unterstützer und Unterstützerinnen des Vereins eine Treuhandstiftung.

Die Stiftung soll neben den Förderungen durch die Stadt Leipzig und den einzelnen Bünden, ein weiterer Baustein zur finanziellen Sicherung des Sportangebots in Leipzig und des SV Handwerk Leipzig mit ihren Mitgliedern darstellen.

Im Mittelpunkt steht dabei immer die Förderung von Rahmenbedingungen im Vereinssport und dem damit verbundenen Leistungssport, die es Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sowie erwachsenen Vereinssportlern und -sportlerinnen ermöglichen, sich unabhängig von finanziellen Aufwendungen, auf ihre Entwicklung zu konzentrieren.

Bei der Umsetzung ihrer Zwecke arbeitet die Stiftung eng mit der Stadt Leipzig, dem Landes- und Stadtsportbund, dem Sächsischen Schwimmverband, dem Schwimmsportverband Leipzig und verschiedenen Kammern sowie Verbänden zusammen.

Mit ihrer Sportförderung will die Stiftung darüber hinaus einen Beitrag für eine attraktive Sportstadt Leipzig leisten.

Es wird angestrebt, das Vermögen der Treuhandstiftung in Auflösung derselben bei Erreichen eines ausreichenden Stiftungskapitals in eine rechtlich anerkannte Stiftung zuzustiften. In diesem Fall sollen weitere Zwecke, wie die Förderung von Wissenschaft und Forschung (AO § 52, 2, 1), die Förderung der Kriminalprävention (AO § 52, 2, 20) und Förderung der Jugendhilfe (AO § 52, 2, 4) aufgenommen werden. Darüber hinaus ist es wünschenswert eigene Trainingsstätten zu betreiben, so dass Sportler und Sportlerinnen im Rahmen ihres Leistungsaufbaus ganzheitlich und individuell gefördert werden können.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „*Stiftung SV Handwerk Leipzig*“.
- (2) Die Stiftung ist eine Treuhandstiftung und wird durch den Treuhänder vertreten. Sitz der Stiftung ist der Ort, an dem der Treuhänder ansässig ist.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung des Sports, § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Talentmanagement, Nachwuchsförderung und Leistungsförderung;
 - durch Förderung und optimierende Maßnahmen, um den Vereinssportlern des SV Handwerk Leipzig genügend und fortwährend Trainingsmöglichkeiten anzubieten;
 - von Maßnahmen zur Optimierung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen des Trainingsprozesses, wie Anschaffung von Trainingshilfsmitteln;
 - durch Förderung von Maßnahmen, die es Nachwuchstalenten und Spitzensportler/innen im SV Handwerk Leipzig ermöglicht, an Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen, sowie Durchführung von Trainingscamps;
 - indem schwimmsportliche Veranstaltungen durchgeführt werden;
 - durch Gewährung von Stipendien an Leistungs- und Hochleistungssportler/innen in der Stadt Leipzig, mit dem Ziel der Standortbindung;
 - durch Förderung und Entwicklung der sportfachlichen und überfachlichen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit Sportverbänden, wie z.B. dem Sächsischen Schwimmverband.

Die Stiftungszwecke müssen nicht in gleichem Maße und gleichzeitig umgesetzt werden.

- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, dass sie gemäß § 58 Nr. 2 AO Mittel für die Verwirklichung ihres steuerbegünstigten Zwecks an anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften mit gleicher Zweckrichtung weiter gibt.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen des Treuhänders zu verwalten.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren darf das Grundstockvermögen bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, die Inanspruchnahme zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und der Vorstand und der Stiftungsrat die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.
- (3) Die Substanz des Stiftungsvermögens ist nicht mit Verpflichtungen belastet, an Dritte wiederkehrende Leistungen zu erbringen.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge im Rahmen der steuerlichen Vorschriften erhöht werden.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden – unter Beachtung von § 58 Nr. 6 und 7 AO.
- (6) Vermögensumschichtungen, auch in Immobilien, sind möglich. Der Treuhänder wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Rücklagenbildung ist nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig.

§ 5 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird durch den Treuhänder vertreten. Neben dem Treuhänder wird ein Stiftungsrat eingerichtet.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünfzehn Mitgliedern. Es muss immer eine ungerade Anzahl von Mitgliedern im Stiftungsrat bestellt sein.
- (2) Geborene Mitglieder sind von dem Stifter ernannte Vertreter. Ein Mitglied des Vorstandes des SV Handwerk Leipzig e.V. soll Mitglied des Stiftungsrats sein. Die geborenen Mitglieder werden im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und hat insofern ein Weisungsrecht gegenüber dem Treuhänder. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu; wenn die Weisung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt oder die Gemeinnützigkeit gefährdet erscheint.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von dem Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung unter Teilnahme des Treuhänders einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Eine Stiftungsratssitzung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren, per E-Mail, fernmündlich in einer Konferenzschaltung oder per Videokonferenz abgehalten werden, wenn kein Mitglied widerspricht. An einer solchen Sitzung muss sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen. Wird im schriftlichen Umlaufverfahren nicht oder nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Umlaufs zugestimmt, so wird dies als Ablehnung

angesehen.

- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen in Anwesenheit aller Stiftungsratsmitglieder gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit beschließen, eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit gleichem Satzungszweck zu errichten. In diesem Fall hat der Treuhänder das Treuhandvermögen der rechtsfähigen Stiftung als Stiftungskapital zur Verfügung zu stellen. Die zum Beschluss amtierenden Stiftungsräte der Treuhandstiftung sollen in der rechtsfähigen Stiftung als Stiftungsräte berufen werden. Die Stiftungsräte haben in dem Beschluss gleichzeitig einen Vorstand und die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu benennen.
- (2) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und im Rahmen der Aktivitäten des SV Handwerk Leipzig e.V. zu liegen.
- (3) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (4) Der Stiftungsrat kann die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zweckes nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt.
- (5) Beschlüsse hierzu sind einvernehmlich vom Stiftungsrat zu beschließen.
- (6) Die Auflösung der Stiftung soll nur beschlossen werden, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

Stiftung SV Handwerk Leipzig- Satzung

der Stiftung an den Verein SV Handwerk Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es wird die Auflage erteilt, die oben genannten Stiftungszwecke fortzuführen, soweit dies möglich ist.

- (7) Sollte dieser nicht mehr bestehen, nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein oder die Vermögensübertragung aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden können, so fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Schwimmsportverband Leipzig e.V.) zwecks Verwendung zur Förderung des Spitzensports.

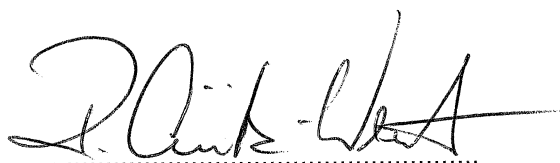
§ 9 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Leipzig 24.06.2022
.....
(Ort, Datum)



.....
Stifter, vertreten durch
Vorstandsvorsitzenden des
SV Handwerk Leipzig